



46 .Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan im Bereich „Photovoltaikanlage-Großarmschlag - Scheibenberg“

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Berücksichtigung der Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen ermittelt wurden. Die Ergebnisse wurden in einem Umweltbericht (Teil B der Begründung) beschrieben und bewertet. Die Berücksichtigung auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist im Wesentlichen durch die Darstellung der randlichen Ausgleichsflächen erfolgt, die hinsichtlich ihrer Lage und Abgrenzung bereits die Erfordernisse der landschaftlichen Einbindung und des Artenschutzes berücksichtigen.

Im Umweltbericht sind weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich empfohlen, die im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan im Detail und verbindlich geregelt sind. Bei Beachtung dieser Empfehlungen gehen mit der Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ und randlichen „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ Wirkungen überwiegend geringer Erheblichkeit auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes, die Landschaft sowie die weiteren Belange des Umweltschutzes einher.

Durch die Förderung erneuerbarer Energien kann ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung geleistet werden.

Die Details sind den Planunterlagen (einschließlich Begründung und Umweltbericht) zu entnehmen.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der Beteiligungen keine Stellungnahmen abgegeben.

Im Rahmen der Beteiligungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB wurden Stellungnahmen insbesondere zu folgenden Belangen abgegeben:

- Schutzgut Mensch:
Prüfung Blendwirkung auf Fahrzeugführer Gemeindeverbindungsstraße und Siedlungsbereich, Immissionsschutz Schalldruck, elektromagnetische Emission
- Schutzgut Boden:
Vorkehrungen zum Bodenschutz, keine Informationen zu Altlasten oder Verdachtsflächen,
- Schutzgut Wasser:
Umgang mit Niederschlagswasser, Retentionsvermögen
- Schutzgut Pflanzen, Tiere:
Ausgleichsflächen, Maßnahmen zur Eingrünung und Pflege der Eingrünung, Pflege innerhalb Sondergebiet
- Schutzgut Landschaft:
Eingrünung
- Schutzgut Fläche:
Flächenverbrauch
- Sonstige bzw. allgemeine umweltbezogenen Belange:
Standortkonzept Freiflächenphotovoltaik, Alternativenprüfung, Nutzung und Förderung

erneuerbarer Energien Lage in der Schutzzzone Naturpark, Befreiung des Sondergebiets in der Schutzzzone auf Zeit der Energienutzung, nach Rückbau des Sondergebiets Wiederaufnahme in Schutzzzone, Flächenverbrauch/Verlust von landwirtschaftlicher Fläche, Berücksichtigung von Leitungen, Abstand zu Waldflächen, Grenzabstände Pflanzungen, Duldung landwirtschaftlicher Immissionen, Maßnahmen für den Brandschutz.

Die Belange wurden vom Gremium behandelt und sachgerecht abgewogen. Eine wesentliche Planänderung aufgrund von Stellungnahmen ergab sich aufgrund von Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange nicht.

Die Details sind den Verfahrensunterlagen zu entnehmen.

3. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Die Planung erfolgt auf Antrag eines Vorhabensträgers, der im Besitz der Flurstücke für die beabsichtigte Betriebsdauer des Solarparks ist. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Flächenkulisse der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 verankerten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete“. Darin sind PV-Freiflächenanlagen mit einer Nennleistung über 750 kWp und bis maximal 20 MWp auf Acker- und Grünlandflächen in diesen Gebieten förderfähig, sofern die Bundesländer eine entsprechende Rechtsverordnung dazu erlassen. Bayern hat dies mit der "Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen" getan und unterstützt somit den Ausbau bayerischer PV-Freiflächenanlagen.

Vorbelastung nach LEP (6.2.3)

Das Plangebiet liegt nördlich des Umspannwerkes, von dem zwei Hochspannungsleitungen nach Süden verlaufen. In deren weiterem Verlauf im Süden liegt zwischen Schilderschlag und Judenhof bereits eine PV-Freiflächenanlage. Der Standort kann daher nach dem LEP (6.2.3) als vorbelastet eingestuft werden und entspricht den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogrammes und des Regionalplanes.

Das Landschaftsbild wird in gewisser Weise am vorliegenden Standort weiter technisch überprägt. Mit dem Erhalt der biotopkartierten Hecken und der geplanten Eingrünung erfolgt jedoch eine Abschirmung des Vorhabens, insbesondere durch die Lage der Hecken, die gestaffelt entlang der Höhenlinien des Hanges verlaufen und dadurch das Vorhaben verdecken können. Die hangparallele Ausrichtung der Hecken entspricht auch dem „natürlichen Verlauf“ (siehe Verlauf der biotopkartierten Hecken).

Neben der Planung in einem, durch das Umspannwerk und Hochspannungsleitungen vorbelasteten Bereiches, begründet sich der Standort insbesondere auch aus der räumlichen Nähe zum Einspeisepunkt in das öffentliche Stromnetz. Der in der Photovoltaik Freiflächenanlage erzeugte Strom kann auf kurzem Weg in das vorhandene Stromnetz eingespeist werden. Eingriffe in Natur und Landschaft durch den Leitungsbau können somit vermieden werden.

Kriterienkatalog für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Stadt Grafenau

Die Stadt Grafenau hat eine Entscheidungshilfe für die Beurteilung von Standorten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen erstellt. Die Bewertung von Standorten erfolgt nach einem zweistufigen Verfahren.

Dabei werden in einem ersten Schritt alle Standorte ausgesondert, welche nach definierten Ausschlusskriterien (u.a. Lage im Trinkwasserschutzgebieten (Zone I und II), Lage am Siedlungsrand, Moorböden, Geotope, Höchstgröße 8 ha, Lage in Schutzgebieten, bei Lage im LSG ist eine positive Einzelfallprüfung erforderlich) nicht weiter verfolgt werden.

Der vorliegende Standort liegt außerhalb von Schutzgebieten des Wasserrechts und ausreichend entfernt zu Siedlungsflächen. Eine Siedlungsentwicklung ist möglich. Moorböden,

Geotope werden nicht berührt. Für die Lage im LSG liegt eine positive Stellungnahme der UNB für eine mögliche, befristete Befreiung vor, wenn nach Rückbau der Anlage die Grenzen des LSG wieder hergestellt werden.

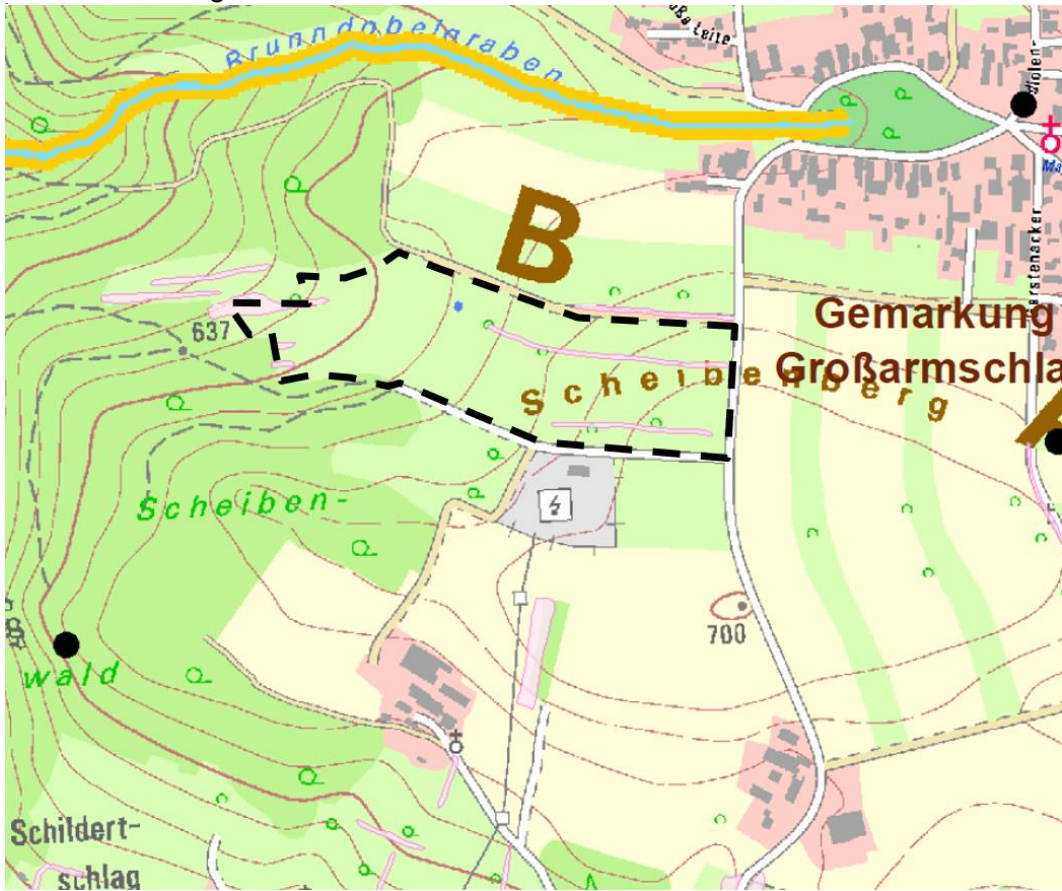


Abb. Ausschlussflächen aus der Entscheidungshilfe zur Standortfindung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit grober Verortung des Vorhabens Photovoltaikanlage Großarmschlag Scheibenberg

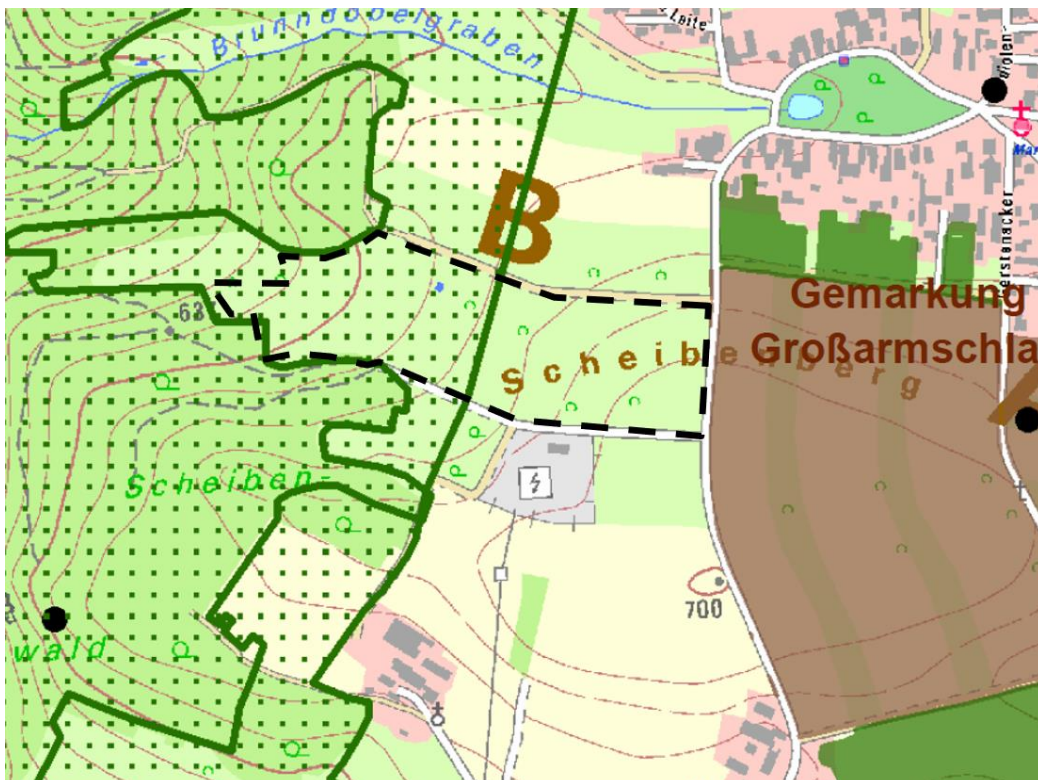


Abb. Restriktionsflächen aus der Entscheidungshilfe zur Standortfindung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit grober Verortung des Vorhabens Photovoltaikanlage Großarmschlag Scheibenberg

Das Vorhaben liegt teilweise im LSG, im Rahmen der vorgezogenen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange liegt eine positive Stellungnahme zur Befreiung des Vorhabens im LSG vor (Befristung der Anlage, nach Beendigung der Nutzung wird die Fläche wieder im Naturpark eingegliedert).

Für die Bereiche außerhalb von Ausschluss- und Restriktionsflächen hat die Stadt Grafenau in einem zweiten Bewertungsschritt noch weitere Kriterien definiert, pro Kriterium werden 0-2 Wertpunkte vergeben.

- a. Nicht einsehbare Anlagen (nur im Nahbereich wahrnehmbar). **=> 2 WP**
- b. Flächen ohne Fernwirkung PV-Freiflächenanlagen dürfen nicht an besonders bedeutsamen oder weithin einsehbaren Landschaftsteilen wie landschaftsprägenden Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen errichtet werden. **=> 2 WP**
- c. Flächen ohne besondere Qualität für den Tourismus oder die Naherholung. **=> 2 WP**
- d. Flächen ohne Erholungsnutzung, ohne Exposition zu übergeordnet wichtigen Erholungseinrichtungen, Wegen, Aussichtspunkten. **=> 2 WP**
- e. Flächen ohne Einsehbarkeit von bedeutsamen Kulturdenkmälern sowie Bau- und Bodendenkmälern bzw. ohne Blickbeziehung zu denselben. **=> 2 WP**
- f. PV-Freiflächenanlagen dürfen von bestehenden Wohnbebauungen aus grundsätzlich nur als untergeordnete Bestandteile in der Umgebung wahrgenommen werden und nicht als aussichtprägende Anlagen in Erscheinung treten. **=> 1 WP**
- g. Die umliegende Wohnbebauung darf durch Blendwirkung nicht beeinträchtigt werden. Zur Beurteilung ist eine entsprechende Visualisierung aus verschiedenen Richtungen und Entfernungen vorzulegen.
Die Ausrichtung der Anlage erfolgt nach Süden, vom Ort abgewandt. Die Anlage liegt höher als der Ort Großarmschlag, Blendwirkungen können nach den Reflexionsgesetzen ausgeschlossen werden => 2 WP
- h. Der Bau von PV-Freiflächenanlagen in Sichtbeziehung zur Wohnbebauung kann möglich sein, wenn die betroffenen Eigentümer ihr Einverständnis schriftlich mit dem Bauvorhaben bestätigen. **=> 0 WP**
- i. Eine landschaftliche technische Vorbelastung ist vorhanden (übergeordnete Straße wie Kreisstraße oder Bundesstraße, Freileitungen, gewerblich genutzte Flächen). **Mit Umspannwerk gegeben => 2 WP**
- j. Es wird eine Bürgerbeteiligung von mind. 25 % der Anschaffungskosten angeboten (< 25 % = 0 Punkte; ≥ 25 % = 2 Punkte). **– noch offen**
- k. Es wird eine Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage, bei der die landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und die Stromnutzung durch die Anlage als Sekundärnutzung vorgesehen ist, geplant. **=> 0 WP**
- l. Die Fläche hat einen geringen landwirtschaftlichen Nutzwert (Ackerzahl 36, Grünlandzahl unter 39 **=> 2 WP**

Der Punkt f wird teilweise eingehalten (1 Wertpunkt), die Punkte a, b, c, d, e, g, i, l werden vollständig eingehalten (je 2 Wertpunkte), somit ergibt sich eine Gesamtpunktzahl von 17 Punkten. Für einen Anlagenstandort spricht, wenn 13 Wertpunkte pro Anlage erreicht werden. Das Kriterium J wird zwischen Stadt und Vorhabenträger verhandelt.

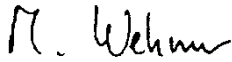
Ergebnis der Prüfung des Standorte

Der gewählte Standort erfüllt die Kriterien der Stadt Grafenau in Verbindung mit der Möglichkeit, dass eine Realisierung auf Zeit im Landschaftsschutzgebiet möglich ist. Der Standort ist

vorbelastet, nach dem GS 6.2.3 des LEP kann eine gewünschte Bündelung von Infrastruktureinrichtungen erreicht werden. Durch den Erhalt der biotopkartierten Hecken innerhalb des Sondergebiets und den geplanten Eingrünungen kann der Standort in die Landschaft eingebunden werden. Aufgrund des kurzen Anschlussweges in das öffentliche Stromnetz ist der gewählte Standort sehr günstig, da geringe Leitungskosten und Eingriffe durch den Leitungsbau in Natur und Landschaft mit dem Standort verbunden sind. Aufgrund der Vorbelastung und dem wirtschaftlichen Betrieb wurde von einer weiteren Standortprüfung abgesehen.

Da die Ziele des Klimaschutzes aufgrund des spürbaren Klimawandels immer mehr an Bedeutung gewinnen, möchte die Stadt hierzu, auch in Verantwortung gegenüber heutigen und zukünftigen Generationen ihren Beitrag leisten. Die vorliegenden Flächen stehen für die Planung einer PV-Anlage unmittelbar zur Verfügung. Sie sind aufgrund der Lage neben Infrastruktureinrichtungen geeignet, weswegen die Planung am vorliegenden Standort aufgrund dessen Eignung weiterverfolgt wurde.

Nürnberg, den 07.11.2024



Max Wehner, Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt